

27. 1. Wann beginnt die Verjährungsfrist des § 852 BGB. in dem Falle, daß die eine Amtspflicht verletzende Verwaltungsmaßnahme von dem Geschädigten im Verwaltungsstreitverfahren angegriffen worden ist?

2. Ist die Verjährung gehemmt, wenn dem Verletzten, obwohl er gegen die Verfügung des Armenrechts durch das Landgericht zweieinhalb Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist Beschwerde eingelegt hatte, zur Zeit dieses Ablaufs ein Anwalt deshalb nicht zur Verfügung stand, weil die Beschwerdeentscheidung, durch die das Armenrecht bewilligt wurde, erst später erging?

BGB. §§ 203, 852.

III. Zivilnat. Ur. v. 19. Dezember 1941 i. S. B. (Rl.) w. Stadt L. und Land Preußen (Bef.). III 62/41.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger betrieb seit 1932 in L. ein Schuhwarengeschäft. 1935 wollte er es von der A.-Straße in die B.-Straße verlegen. Er

erhielt (in der Ausdrucksweise der Vordertgerichte) am 9. September 1935 von dem Oberbürgermeister der Beklagten die dafür nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262) i. d. Fassung der Gesetze vom 27. Juni und 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 523 und 1241) erforderliche Genehmigung zur Geschäftseröffnung; genauer: es wurde für ihn eine Ausnahme nach § 5 von der Verbotsvorschrift des § 2 dieses Gesetzes zugelassen. Er eröffnete den neuen Laden Mitte September 1935. Als er in einer Zeitungsanzeige, in der er für sein Geschäft warb, ankündigte, daß er den Alleinverkauf der bekannten Ba.-Schuhe für Lüneburg habe, wurde die Industrie- und Handelskammer bei der Ortspolizeibehörde wegen der Schließung des Geschäfts mit der Begründung vorstellig, daß sie von dem Kläger getäuscht worden sei; denn er habe ihr auf Befragen versichert, daß er keine Ba.-Schuhe führe, und nur unter dieser Voraussetzung habe sie gegen die Geschäftsverletzung keine Bedenken geäußert. Nach längeren Erwägungen und nachdem der Kläger es abgelehnt hatte, den Verkauf der Ba.-Schuhe einzustellen, verfügte die Ortspolizeibehörde unter dem 21. Oktober 1935 die Schließung des Geschäfts und kündigte die zwangsweise Durchführung zum 26. Oktober 1935 an, falls der Laden bis dahin nicht freiwillig geschlossen werde. Die Verfügung wurde damit begründet, daß der Kläger zwecks Erlangung der Genehmigung die Zusicherung gegeben habe, sein Geschäft in gleichem Umfang und in gleicher Art weiterzubetreiben wie bisher, sich an diese Zusicherung aber nicht gehalten und durch den Verkauf von Ba.-Schuhen gegen Art. I § 2 Abs. 2 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels verstoßen habe. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde wies der Regierungspräsident durch Bescheid vom 29. Oktober 1935 zurück. Der Kläger erhob Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Der Vorsitzende des Bezirksverwaltungsgerichts wies sie durch Bescheid vom 19. Dezember 1935 ab. Der Kläger legte Revision ein.

Während sie noch schwebte, wurde am 27. Januar 1936 das Geschäft zwangsweise geschlossen, nachdem die Polizei bis dahin die Durchführung ihrer Anordnung mit Rücksicht auf das Verwaltungsstreitverfahren ausgesetzt hatte. Der Kläger erhob gegen diese Durchführung bei dem Regierungspräsidenten Vorstellungen, hatte aber keinen Erfolg. Infolge der Schließung blieb er ohne Einkommen und konnte die Ladenmiete nicht mehr bezahlen. Auf die Kündigung des

Vermieters mußte er am 1. März 1936 den Laden räumen. Durch Urteil vom 16. April 1936 hob das Oberverwaltungsgericht den Bescheid des Bezirksverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1935 auf und verwies die Sache an das Bezirksverwaltungsgericht zurück. Unter dem 4. August 1936 hob die Ortspolizeibehörde die Schließungsverfügung vom 21. Oktober 1935 auf, erließ aber gleichzeitig eine neue Schließungsverfügung. Sie ist damit begründet, daß der Oberbürgermeister die Genehmigung zur Verlegung des Geschäfts zurückgenommen habe. Das hatte dieser am 6. November 1935 ausgesprochen. Durch Urteil vom 4. September 1936 erklärte das Bezirksverwaltungsgericht das Verwaltungsstreitverfahren für erledigt; die Kosten wurden dem Regierungspräsidenten auferlegt. Inzwischen hatte der Kläger gegen die zweite Schließungsverfügung Beschwerde eingelegt. Sie wurde unter dem 24. Oktober 1936 durch den Regierungspräsidenten zurückgewiesen. Wiederum erhob der Kläger im Verwaltungsstreitverfahren Klage. Durch rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 2. Dezember 1936 hob der Vorsitzende des Bezirksverwaltungsgerichts die neue Schließungsverfügung und den Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten auf und legte diesem die Kosten des Verfahrens auf.

Der Kläger beabsichtigte, auf dem ordentlichen Rechtswege den Ersatz des Schadens zu suchen, der ihm aus den Maßnahmen der Ortspolizeibehörde und des Regierungspräsidenten entstanden ist. Deshalb richtete er am 8. März 1937 an das Landgericht ein Armenrechtsgesuch. Dies versagte ihm indessen durch Beschluß vom 18. März 1937 das Armenrecht wegen ungenügender Erfolgsaussicht. Erst am 18. Februar 1939 legte der Kläger dagegen Beschwerde ein. Das Landgericht beschloß am 21. Februar 1939, der Beschwerde nicht abzuhelpfen, und legte sie dem Oberlandesgericht vor. Dieses gab den Gegnern Gelegenheit zur Äußerung und bewilligte am 5. Mai 1939 das Armenrecht. Durch Verfügung vom 13. Mai 1939 ordnete der Vorsitzende der Zivilkammer des Landgerichts dem Kläger einen Anwalt bei. Die Benachrichtigungen der Beteiligten hiervon ließ das Landgericht am 17. Mai 1939 herausgehen. Am 7. Juni 1939 ist die gegenwärtige Klage gestellt worden. Mit ihr verlangt der Kläger Ersatz des Schadens, der ihm aus der Zwangsschließung seines Schuhwarengeschäfts entstanden ist. Er erblickt in dem Vorgehen der städtischen Polizeibeamten und des Regierungspräsidenten eine fahr-

lässige Verletzung ihrer Amtspflichten und nimmt deswegen die beiden Beklagten in Anspruch. Er erstrebt ihre Beurteilung zur Zahlung von zusammen etwa 9000 RM. nebst näherbezeichneten Zinsen an die in seinem Antrag angegebenen Gläubiger sowie von 3361,13 RM. nebst Zinsen an sich selbst.

Die Beklagten machen geltend: Wenn die Schließungsverfügung von 21. Oktober 1935 nicht rechtmäßig gewesen sein sollte, so sei dem Kläger doch kein Schaden entstanden, weil er nach dem Widerruf der Genehmigung zur Geschäftsverlegung sein Geschäft ohnehin nicht mehr habe betreiben dürfen. Wegen dieses Widerrufs treffe sie keine Haftung, da der Kläger es versäumt habe, dagegen ein Rechtsmittel einzulegen. Abgesehen davon bestehe aber ohnehin keine Verantwortlichkeit, da keine Fahrlässigkeit der mit der Angelegenheit befaßten Beamten darin liege, wenn sie bei einer zweifelhaften Rechtsfrage einen unrichtigen Standpunkt eingenommen hätten. Jeder Beklagte meint ferner, daß ausschließlich der andere durch die Maßnahmen seiner Beamten den Schaden verursacht habe. Der Zweitbeklagte trägt auch vor, daß für die hier behauptete Amtspflichtverletzung des Regierungspräsidenten nicht das Land Preußen, sondern entweder das Deutsche Reich oder die Erstbeklagte einzustehen habe. Beide Beklagten berufen sich schließlich auf Verjährung. Sie bestreiten auch die Höhe des Schadens.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger nach dem Widerruf der Genehmigung, den der Oberbürgermeister am 6. November 1935 ausgesprochen hatte, ohnehin das Geschäft nicht habe fortführen dürfen. Dieser Widerruf sei gerechtfertigt gewesen, da der Kläger die Genehmigung durch Täuschung erschlichen habe. Die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Kläger führt den Schaden, dessen Ersatz er verlangt, auf die Verfügung der Ortspolizeibehörde vom 21. Oktober 1935, durch die sein Geschäft geschlossen worden ist, und auf das Verhalten des Regierungspräsidenten zurück, der jene Verfügung nicht auf seine Beschwerde aufgehoben hat. Es ist außer Zweifel, daß diese Betätigungen der beiden Stellen auf dem Gebiete der öffentlichen Gewalt-

lässige Verletzung ihrer Amtspflichten und nimmt deswegen die beiden Beklagten in Anspruch. Er erstrebt ihre Verurteilung zur Zahlung von zusammen etwa 9000 RM. nebst näherbezeichneten Zinsen an die in seinem Antrag angegebenen Gläubiger sowie von 3361,13 RM. nebst Zinsen an sich selbst.

Die Beklagten machen geltend: Wenn die Schließungsverfügung von 21. Oktober 1935 nicht rechtmäßig gewesen sein sollte, so sei dem Kläger doch kein Schaden entstanden, weil er nach dem Widerruf der Genehmigung zur Geschäftsverlegung sein Geschäft ohnehin nicht mehr habe betreiben dürfen. Wegen dieses Widerrufs treffe sie keine Haftung, da der Kläger es versäumt habe, dagegen ein Rechtsmittel einzulegen. Abgesehen davon bestche aber ohnehin keine Verantwortlichkeit, da keine Fahrlässigkeit der mit der Angelegenheit befaßten Beamten darin liege, wenn sie bei einer zweifelhaften Rechtsfrage einen unrichtigen Standpunkt eingenommen hätten. Jeder Beklagte meint ferner, daß ausschließlich der andere durch die Maßnahmen seiner Beamten den Schaden verursacht habe. Der Zweitbeklagte trägt auch vor, daß für die hier behauptete Amtspflichtverletzung des Regierungspräsidenten nicht das Land Preußen, sondern entweder das Deutsche Reich oder die Erstbeklagte einzustehen habe. Beide Beklagten berufen sich schließlich auf Verjährung. Sie bestreiten auch die Höhe des Schadens.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger nach dem Widerruf der Genehmigung, den der Oberbürgermeister am 6. November 1935 ausgesprochen hatte, ohnehin das Geschäft nicht habe fortführen dürfen. Dieser Widerruf sei gerechtfertigt gewesen, da der Kläger die Genehmigung durch Täuschung erschlichen habe. Die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Kläger führt den Schaden, dessen Ersatz er verlangt, auf die Verfügung der Ortspolizeibehörde vom 21. Oktober 1935, durch die sein Geschäft geschlossen worden ist, und auf das Verhalten des Regierungspräsidenten zurück, der jene Verfügung nicht auf seine Beschwerde aufgehoben hat. Es ist außer Zweifel, daß diese Betätigungen der beiden Stellen auf dem Gebiete der öffentlichen Gewalt-

ausübung lagen. Grundlage des Anspruchs ist also § 839 BGB. in Verb. mit Art. 131 WeimVerf.

Nach der zuletzt genannten Vorschrift trifft die Haftung an Stelle des Beamten den Staat oder die öffentliche Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Im Sinne dieses Rechtsgrundsatzes befindet sich der Beamte nach der feststehenden Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 125 S. 11 [13], Bd. 126 S. 81 [83], Bd. 158 S. 95 [97] u. a.) im Dienste desjenigen Gemeinwesens, das ihn angestellt hat, und kommt es nicht darauf an, wessen Hoheitsrechte er bei der beanstandeten Amtshandlung ausgeübt hat. Für den Beamten einer Gemeinde, der staatliche Hoheitsrechte, beispielsweise polizeiliche Befugnisse, wahrnimmt, haftet daher nicht der Staat, sondern die Gemeinde. Hiernach kann an der Sachverpflichtung der beiden Beklagten kein Zweifel sein. Denn die polizeiliche Dienststelle, von der die Verfügung vom 21. Oktober 1935 ausgegangen ist, wird gemäß § 3 Abs. 3 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) von dem Bürgermeister der Beklagten wahrgenommen, und dem Vorbringen beider Streitparteien liegt in Übereinstimmung damit die Annahme zugrunde, daß es städtische Beamte gewesen sind, die als Ortspolizeibehörde die Angelegenheit des Klägers bearbeitet haben. Für ihre Betätigung auch in dieser Eigenschaft haftet demgemäß die Beklagte. Der Regierungspräsident aber ist Beamter des Landes Preußen, das mithin gemäß Art. 131 WeimVerf. an seiner Stelle verantwortlich ist. Die weiteren Einwendungen der Beklagten zu diesem Punkte, mit denen sich das angefochtene Urteil noch auseinandersetzt, sind hiernach ohne rechtliche Bedeutung.

Von der dargelegten Auffassung geht auch das angefochtene Urteil aus. Weiter setzt es auseinander, daß die Schließung Schaden des Klägers herbeigeführt habe, sowie daß sie ungesetlich und fahrlässig gewesen sei; es spricht auch aus, daß ein Ausschluß der Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 3 BGB. nicht in Frage komme, weil der Kläger gegen die schädigende Amtshandlung alle ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel ergriffen habe. Jedoch fährt das Urteil fort, es erübrige sich, im einzelnen auf diese sowie andere sonst noch aufzuwerfende Fragen einzugehen. Es will also alle diese Punkte doch nicht abschließend würdigen. Es hält nämlich die von den Beklagten erhobene Einrede der Verjährung für durchgreifend. Die schaden-

stiftende Handlung sei mit der Schließung des Geschäfts des Klägers, also am 27. Januar 1936, abgeschlossen gewesen, die Kenntnis des Klägers von dem Eintritt von Schaden und von den Personen der Erfassungspflichtigen sei mindestens am 1. März 1936 mit der Beendigung des Mietverhältnisses über den Laden, „zum allermindesten“ aber mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1936 gegeben gewesen. Die Klage sei aber erst am 7. Juni 1939 erhoben worden. Daß das Landgericht das Armenrecht versagt habe, sei ohne Bedeutung, da diese Tatsache nur Folgen gehabt habe, weil der Kläger die Beschwerde gegen diesen Beschluß fast zwei Jahre lang unterlassen habe.

Für die Revision muß es sich also vor allem anderen darum handeln, ob die Annahme des Berufungsgerichts über den Eintritt der Verjährung der Prüfung standhält. Diese setzt die Klarstellung voraus, von welchem Zeitpunkte die dreijährige Frist des § 852 BGB. zu berechnen ist. Darüber hat das Reichsgericht, wie in dem Urteil RGZ. Bd. 157 S. 14 (18) unter Hinweis auf die frühere höchstgerichtliche Rechtsprechung wiederholt wird, die Grundsätze aufgestellt: Die dreijährige Verjährung beginnt in dem Augenblick, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Erfassungspflichtigen Kenntnis erlangt; diese Kenntnis ist vorhanden, wenn der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Schadenersatzklage, sei es auch nur eine Feststellungsklage, mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben kann. Das läßt sich auch in der Weise ausdrücken, daß die Frist von dem Zeitpunkt an läuft, in dem zuerst der Verletzte vernünftigerweise alle Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs mit Ausnahme des Schadensbetrages für gegeben halten mußte.

Das führt auf den Einwand der Revision, der Kläger habe so lange keine Klage erheben können, als er seine Verpflichtung, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und durchzuführen, nicht erfüllt habe; das sei bis zum 7. Juni 1936 nicht geschehen gewesen. Die Revision scheint damit sagen zu wollen, daß der Lauf der Verjährungsfrist in einem derartigen Fall, in dem der Betroffene gegen das Vorgehen der Behörde im Verwaltungsstreitverfahren ankämpft, nicht vor dessen äußerer Beendigung beginnen könne. Das schießt jedoch über das Ziel hinaus, sofern es sich, wie dies trotz des dem Kläger günstigen Ausgangs des Verwaltungsstreitverfahrens im

gegenwärtigen Fall mindestens zu einem Teile zutreffen muß, um Schaden handelt, dessen Eintritt durch die Beseitigung des angegriffenen Verwaltungsaktes nicht mehr abgewendet werden konnte, weil er bereits durch dessen Vollziehung herbeigeführt worden war. Dem auf solchen Schaden gerichteten Ersatzverlangen des Verletzten kann der Einwand des § 839 Abs. 3 BGB. überhaupt nicht entgegengesetzt werden. Die Möglichkeit dieses Einwandes kann daher in derartigen Fällen auch kein Hindernis für die Klageerhebung bilden.

Aber in anderer Beziehung hat das Berufungsgericht die Rechtsgrundsätze über den Beginn der Verjährung des § 852 BGB. verletzt. Das angefochtene Urteil stellt als Zeitpunkt dieses Beginns gewissermaßen drei Tage zur Auswahl: a) die Durchführung der Schließung am 27. Januar 1936, b) die Räumung des Ladens am 1. März 1936, c) den Spruch des Oberverwaltungsgerichts am 16. April 1936. Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß jedenfalls an dem zuletzt genannten Tage von den Anspruchsvoraussetzungen des § 839 BGB. ein wesentlicher Teil gegeben war. So trifft es zu, daß die schadenstiftende Handlung selbst mit der Durchführung der Schließung am 27. Januar 1936 abgeschlossen war. Es handelt sich nicht etwa darum, daß die Rechtsverletzung sich mit der Nichtaufhebung der Schließung immer wieder erneuerte. Als bald muß es dem Kläger auch klar geworden sein, daß ihm aus der Schließung Schaden entstand. Welche Stellen ferner als für die Maßnahmen verantwortlich in Betracht kamen, stand nach der Beschwerdeentscheidung des Regierungspräsidenten schon mit dem Maße von Gewißheit fest, das zur Zeit der Klageerhebung vorhanden war. Anderweitige Ersatzmöglichkeiten schließlich kamen für den Kläger nicht in Betracht.

Aber damit sind noch nicht alle Voraussetzungen des Anspruchs erfaßt. Vielmehr fehlt gerade noch das Entscheidende, nämlich die Erkenntnis des Klägers, daß die Schließung widerrechtlich und schuldhaft und infolgedessen eine zum Schadenersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung sei. Daß auch solche Erkenntnis des Verletzten oder jedenfalls eine ausreichende Möglichkeit ihrer Verschaffung gefordert werden muß, kann deshalb nicht zweifelhaft sein, weil ohne sie die Erhebung einer Klage schlechthin sinnlos wäre. Die Frage ist aber, wann der Eintritt dieser Voraussetzung in einem

derartigen Fall anzunehmen ist, in dem der Betroffene mit den Rechtsmitteln des Verwaltungsrechts eine Zwangsmaßnahme der Polizei bekämpft. Es ließe sich sagen: schon mit dem Beginn dieses Ankampfens, da der Betroffene ja damit geltend mache, daß die Behörde Unrecht habe. Dagegen wäre aber erstens einzuwenden, daß aus der Widerrechtlichkeit allein noch nicht das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung folgt, weil damit nicht auch schon das Verschulden gesetzt wird; zweitens, daß auch bei dem Betroffenen naturgemäß verschiedene Grade der Überzeugung von seinem Rechte möglich sind. Man könnte daher anderseits annehmen, daß erst mit der endgültigen Erledigung des Verwaltungsstreitverfahrens die in Rede stehende Erkenntnis des Verletzten eintrete, weil er bis dahin mit der Unrichtigkeit seines Standpunktes rechnen müsse. Doch wäre das ebenfalls eine zu äußerliche Betrachtungsweise. Es bleibt nur übrig, von Fall zu Fall zu beurteilen, in welchem Augenblicke des Verlaufs der Angelegenheit der Betroffene die Erkenntnis für genügend gesichert halten mußte, daß das Vorgehen der Behörde sowohl widerrechtlich wie auch schuldhaft war.

Von diesem Standpunkt ist das Berufungsgericht ausgegangen, wenn es ausführte: Die erforderliche Kenntnis bestehe in dem Bewußtsein, daß die für die schädigende Amtshandlung verantwortlichen Beamten dadurch eine schuldhaft verlegte Amtspflichtverletzung begangen hätten. Der Kläger habe aber von vornherein auf dem Standpunkte gestanden, daß die Schließung des Geschäfts ungesetzlich sei, und habe bereits in einem Schreiben an die Ortspolizeibehörde vom 23. Oktober 1935 angekündigt, daß er „die Polizeibehörde resp. die Stadtverwaltung“ für allen ihm durch die Schließung entstehenden Schaden haftbar machen werde. Gewißheit der Rechtswidrigkeit der Maßnahme werde nicht gefordert. Es genüge, daß der Ersatzberechtigte, der das Vorgehen der Behörde für gesetzwidrig halte, die Tatsachen kenne, die es ihm ermöglichten, eine Schadenserfahllage zu begründen. Diese Kenntnis sei von Anfang an bei dem Kläger vorhanden gewesen, ihm aber jedenfalls durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts verschafft worden. Denn dort sei die Widerrechtlichkeit der polizeilichen Schließung eines mit behördlicher Erlaubnis verlegten Ladens eingehend dargelegt worden und, wenn das Oberverwaltungsgericht die Schließungsverfügung nicht sogleich aufgehoben habe, so sei das nur deshalb nicht geschehen, weil der beklagte Regierungspräsident

das Vorliegen eines weiteren genehmigungspflichtigen, von der erteilten Genehmigung aber nicht umfaßten Tatbestandes, nämlich die Aufgabe der geschäftlichen Selbständigkeit und die Übernahme einer Zweigstelle der Ba.-Aktiengesellschaft, behauptet hatte. Daß der letztere Tatbestand aber nicht vorgelegen habe, sei dem Kläger genau bekannt gewesen. Spätestens mit der Kenntnis des Urteils habe daher die Verjährungsfrist zu laufen begonnen.

Auch das angefochtene Urteil fordert hiernach die Erkenntnis des Verletzten von der Widerrechtlichkeit und der Schuldhaftigkeit des Vorgehens der Beamten. Aber die Ausführungen des Urteils genügen nicht, um diese Erkenntnis bei dem Kläger wirklich darzutun. Das Berufungsgericht hält ihm von vornherein entgegen, daß er seinen Standpunkt gegenüber den Verwaltungsbehörden tatkräftig vertreten hat. Nach dem zuvor Dargelegten kann das aber nicht ausreichen, weil daraus nur folgt, daß der Kläger hoffte, es werde sich durch den Ausgang des Verfahrens der Standpunkt der Behörde als — sachlich — unrichtig erweisen. Das führt auf eine weitere Erwägung, die das Berufungsgericht außer Betracht gelassen hat: Als das Geschäft geschlossen wurde, hatte sich nicht nur die Ortspolizeibehörde, sondern der Regierungspräsident und das Bezirksverwaltungsgericht gegen den Kläger ausgesprochen. Daß hiernach die Ortspolizeibehörde sein Obliegen nicht mehr für wahrscheinlich hielt, ist möglicherweise sogar der Grund, weshalb sie glaubte, nunmehr an die Vollstreckung gehen zu können. Wieso der Kläger trotzdem schon damals sowohl die Widerrechtlichkeit des Vorgehens der Polizei wie Verschulden ihrer Beamten für so genügend gesichert halten konnte, um vernünftigerweise eine Schadensersatzklage aus Amtspflichtverletzung zu erheben, hat das Berufungsgericht indessen nicht dargelegt.

Freilich ist durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts eine weitere Klärung der rechtlichen Zusammenhänge des Falles herbeigeführt worden, und es entsteht damit die Frage, ob der Kläger etwa dadurch über die Richtigkeit seines Standpunktes und das Verschulden der Ortspolizei und des Regierungspräsidenten genügend aufgeklärt wurde. Das konnte selbstverständlich erst in dem Zeitpunkt eintreten, in dem er von den Gründen jenes Urteils Kenntnis erhielt. Über diesen läßt das angefochtene Urteil aber jede Feststellung vermessen. Doch auch die von ihm zu diesem Punkte gebrachte Erwägung ist — für den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Klägers von den Urteils-

gründen — nicht in dem von dem Berufungsgericht gewollten Maße zwingend. Es sagt, der von dem Oberverwaltungsgericht bei der Zurückverweisung der Sache noch offen gelassene Tatbestand sei die Behauptung des Regierungspräsidenten über das Vorliegen eines weiteren genehmigungspflichtigen, von der erteilten Genehmigung nicht umfaßten Tatbestandes, nämlich der Aufgabe der geschäftlichen Selbständigkeit und Übernahme einer Zweigstelle der Ba.-Aktiengesellschaft, gewesen. Daß dieser Tatbestand nicht vorgelegen habe, sei dem Kläger aber genau bekannt gewesen. Indessen war hiernach für den Kläger zunächst gerade ersichtlich, daß das Urteil des Oberverwaltungsgerichts die Verwaltungsstreitsache noch nicht nach seinem Antrag entschieden hatte. Das Berufungsgericht kann also nur meinen, daß der Kläger, obwohl die Endentscheidung noch ausstand, nunmehr sicher war, sie werde durch das Bezirksverwaltungsgericht in seinem Sinne getroffen werden. Diese Annahme erfordert aber eine Reihe von Voraussetzungen, die das Berufungsgericht wiederum nicht darlegt. Abgesehen davon, daß der Kläger das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in dem angenommenen Sinn auch verstanden und daß er gewußt haben müßte, daß wegen der darin beschiedenen Punkte eine abweichende Beurteilung durch das Bezirksverwaltungsgericht nicht mehr möglich war, müßte er Gewißheit gehabt haben, daß der von dem Oberverwaltungsgericht noch offen gelassene Sachverhalt zu seinen Gunsten gewürdigt werden würde. Es handelt sich dabei um die Frage, die das Urteil des Oberverwaltungsgerichts mit folgenden Worten einführt: „Der Kläger wollte und hat erhalten nur die Erlaubnis zu einer einfachen Geschäftsverlegung. Hat gelegentlich der Geschäftsverlegung oder jedenfalls bis zum 21. Oktober 1935, dem Zeitpunkt der Zustellung der polizeilichen Verfügung, die nach § 2 Abs. 2 des Einzelhandelschutzgesetzes eine Erlaubnis bendigende Übernahme des Geschäfts durch eine andere Firma stattgefunden oder ist bis dahin ein anderer genehmigungspflichtiger Tatbestand des Einzelhandelschutzgesetzes verwirklicht gewesen, so bedurfte der Kläger einer weiteren Erlaubnis; um diese hat er nicht gebeten, und sie war ihm nicht erteilt. Wurde das Geschäft ohne solche erforderliche Erlaubnis fortgeführt, so war der Betrieb trotz der vorhandenen Verlegungserlaubnis gesetzwidrig und konnte von der Polizei geschlossen werden. Deswegen kommt es darauf an, ob das Geschäft des Klägers seit der

Geschäftsverlegung nur noch ein Filialunternehmen der Ba.-A. G. ist, wie der Beklagte behauptet.“ Der damit ins Auge gefaßte Sachverhalt ist aber, wie zumal die weiteren Ausführungen jenes Urteils ergeben, keineswegs so einfach, daß der Kläger es, zumal nach seinen bisherigen Mißerfolgen, für sicher gehalten haben muß, die Sache werde in tatsächlicher Hinsicht nach seinen Behauptungen aufgeklärt und rechtlich in seinem Sinne gewürdigt werden. Es hätte also besonderer Darlegungen bedurft, um zu zeigen, daß der Kläger die Dinge gleichwohl so beurteilt hat.

Nach alledem reichen die Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht zu dem Nachweis aus, daß der Kläger, bevor am 4. August 1936 die Schließungsverfügung vom 21. Oktober 1935 durch die Polizeibehörde selbst aufgehoben wurde, die Sach- und Rechtslage hinreichend übersehen hat, um das Vorliegen sämtlicher Merkmale des äußeren und des inneren Tatbestandes des § 839 BGB. mit Sicherheit zu erkennen. Die Sache muß daher zur anderweiten tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des Sachverhalts wegen der Verjährungsseimrede an das Berufungsgericht zurückerwiesen werden, da deren Unbegründetheit auch als Folge eines noch nicht erörterten weiteren Umstandes immerhin nicht so offenbar ist, daß sie vom Revisionsgericht abschließend beurteilt werden könnte. Dabei handelt es sich um die Frage, ob auf Grund des § 203 Abs. 2 BGB. die Hemmung der Verjährung eingetreten ist. Die in dieser Vorschrift vorausgesetzte Verhinderung der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt ist zwar — darin ist dem angefochtenen Urteil beizutreten — insofern nicht gegeben, als der Kläger erst nach Verlauf von annähernd zwei Jahren gegen den das Armenrecht verjagenden Beschluß des Landgerichts Beschwerde eingelegt hat. Was der Kläger dazu anführt — Zurückstellung der Angelegenheit wegen Sorgen um das tägliche Brot, Armut und Ungewandtheit — reicht, wie das angefochtene Urteil rechtlich bedenkenfrei darlegt, nicht aus. Ebensovienig läßt das Armenrechtsverfahren selbst bis zu der Beschwerde eine Gestaltung erkennen, die den Kläger verhindert hätte, die Sache ordnungsmäßig weiter zu betreiben. Anders ist es aber mit dem Fortgang der Sache nach der Einlegung der Beschwerde. Der Kläger hatte die Beschwerdeschrift am 18. Februar 1939 eingereicht. Würde der Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist auf den 27. Januar 1936 — Schließung des Geschäfts — zu bestimmen sein, so war die

dreijährige Frist freilich schon zur Zeit der Beschwerdeeinlegung abgelaufen. Ähnlich würde es sich vielleicht verhalten, falls von dem 1. März 1936 — Ende des Mietverhältnisses — auszugehen wäre, wenn nämlich angenommen würde, daß der Kläger nicht damit rechnen konnte, über die Beschwerde werde binnen 10 Tagen entschieden werden. Wenn man dagegen den Beginn der Verjährungsfrist seiner Kenntnisaufnahme von dem Inhalt des Oberverwaltungsgerichtsurteils gleichsetzt und etwa auf Anfang Mai 1936 verlegt, so standen für die Entscheidung über die Beschwerde und die Klageerhebung etwa zweieinhalb Monate zur Verfügung. Das jedenfalls dürfte dem Kläger bei vorausschauender Betrachtung als ausreichend erscheinen, um die rechtzeitige Klageerhebung durch einen ihm beizuordnenden Anwalt zu sichern. Wenn dem Kläger gleichwohl erst am 18. Mai 1939 ein Anwalt zur Verfügung stand und infolgedessen die Klage nicht mehr rechtzeitig erhoben werden konnte, so ist das auch bei Anlegung eines allgemeinen Maßstabes eine jedenfalls von dem Rechtsuchenden nicht vorherzusehende Verzögerung des Verfahrens, die als höhere Gewalt zu bewerten ist. Dies muß um so mehr gelten, als der gegenteilige Standpunkt in seinem Ergebnis dazu führen würde, daß an dem Rest der Verjährungsfrist für die unvermögende Partei eine erhebliche Kürzung eintreten würde. Das kann nicht Recht sein.

Die Sache bedarf daher auch wegen der Verjährungseinrede weiterer Behandlung durch den Tatsachengericht.